

V/F/I e.V., Schäfergasse 13, 60313 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 1
Dreizehnmorgenweg 44-48
53175 Bonn

E-Mail an: Konsultation-4-14@bafin.de

Montag, 30. Juni 2014

Stellungnahme zur Konsultation 04/2014

Entwurf eines Rundschreibens (GW) – Hinweise zum Umfang bzw. zur Ausgestaltung diverser geldwäscherechtlicher Pflichten

Geschäftszeichen GW 1-GW 2001-2008/0003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten kleinere, mittelständische Finanzdienstleistungsinstitute, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter ohne Zugriff auf Kundenvermögen und ohne Eigenhandel.

Zu dem Entwurf des Rundschreibens zum Umfang bzw. zur Ausgestaltung diverser geldwäscherechtlicher Pflichten nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Entwurf befasst sich unter anderem mit zwei Punkten, die auch solche Finanzdienstleistungsinstitute betreffen, die keine Kundengelder entgegennehmen (Institute nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 a KWG).

Zu I - Umfang der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG bzw. § 25h Abs. 2 KWG für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 2c, Nr. 4 und Nr. 6 GwG

Die genannten Finanzdienstleistungsinstitute sind nicht in Zahlungsvorgänge von Kunden eingebunden. § 25h Absatz 2 KWG ist zudem auf Kreditinstitute beschränkt.

Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass Punkt I des Entwurfes diese Institute nicht betrifft und

Schäfergasse 33
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 74 38 69 21
Telefax 069 / 74 38 69 19
E-Mail info@vfi-finanz.de
www.vfi-finanz.de
Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister 11533

sie das Monitoring nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 3 GwG und dort insbesondere gemäß Absatz 4 Satz 2 (Grundsatz der Angemessenheit) sowie des § 25h Absatz 1 KWG zu betreiben haben.

Sollte die Ziffer I des Entwurfes sich auch auf diese Finanzdienstleistungsinstitute erstrecken, bitten wir um eine beispielhafte Konkretisierung, wie die Aufsichtsbehörde sich das Monitoring in diesen Fällen vorstellt.

Zu V - Auslagerung und Anzeigepflicht von „Hinweisgeber“- Verfahrensprozessen durch Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GwG

Dieser Punkt betrifft das umgangssprachlich als „Whistleblowing“ benannte Verfahren, das in § 25a Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 KWG vorgeschrieben wird. Diese Vorschrift setzt Art 71 der Richtlinie 2013/36/EU um. Diese Umsetzung bereitet kleinen Finanzdienstleistungsinstituten, deren operatives Geschäft nur durch den oder die Geschäftsleiter (Ein- oder Zweipersonenunternehmen) selbst oder nur durch wenige Mitarbeiter ohne weitere hierarchische Stufung betrieben wird, praktisch nicht überwindbare Schwierigkeiten. Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass der in § 25a Absatz 1 Satz 4 KWG normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für Satz 6 gilt. Aber selbst unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können bei einem Ein-Personen- oder einem Zwei-Personen-Unternehmen auch durch Auslagerung der „Meldestelle“ die gesetzlichen Vorgaben der Wahrung der Vertraulichkeit und der Identität nicht gewährleistet werden. Gleiches gilt in gewissem Maße, je nach Struktur und Tätigkeit des Unternehmens auch für Kleinunternehmen mit einer geringen Anzahl an Mitarbeitern. Der Entwurf berücksichtigt nur größere Unternehmen, für die diese Verfahren, die dem Gesetzgeber vorschweben, Sinn machen.

Wir bitten deshalb die Aufsichtsbehörde um Hinweise, wie die Institute in diesen Fällen der vollständigen oder partiellen Sinnlosigkeit eines derartigen unternehmensinternen oder ausgelagerten Meldeverfahrens, das keine Vertraulichkeit und Anonymität gewährleisten kann, verfahren sollen.

Für Fragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.
Gabriele Cloß
Rechtsanwältin